

Förderrichtlinien für Krebsselfhilfegruppen der Sachsen-Anhaltischen Krebsgesellschaft e.V. (SAKG)

Wer kann eine Förderung erhalten?

Förderempfänger sind informelle Gruppen, eingetragene Vereine, Initiativen mit gesundheitsbezogener/ rehabilitativer Zielsetzung in der Krebsselfhilfe im Bundesland Sachsen-Anhalt.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind Ausgaben, die unmittelbar mit der Selbsthilfearbeit verbunden sind, wie beispielsweise:

- Porto, anteilige Telefonkosten von nutzungsabhängigen Beträgen, Büro- und Arbeitsmaterial, Mietzuschuss, Fachliteratur und Infomaterial zum Gruppenthema und zur Gruppenstruktur, Fahrtkostenzuschuss für Klinikbetreuung, Hosting der Homepage, Materialien für Öffentlichkeitsarbeit, u. a.
- Kosten für Fort- und Weiterbildung: Teilnehmergebühren für Seminare, Informationstage, Tagungen, Kongress o. ä., Fahrtkosten und Unterkunft, Honorar- und Reisekosten für Referenten
- Gruppenunternehmungen, wie z.B. Besichtigung einer Rehabilitationsklinik, Unternehmung zum Erfahrungsaustausch zum besseren Umgang mit der Erkrankung
- Startförderung für neu gegründete Selbsthilfegruppen

Was wird nicht gefördert?

Nicht förderfähig sind:

- Personalkosten
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, Mitgliedsbeiträge
- Arbeitsmittel wie z.B. PCs, Telefone, Drucker, Kameras o.ä.
- Blumen und Präsente für Gruppenmitglieder oder Referenten
- Bastelmaterial
- Teilnahme an Kulturveranstaltungen (z.B. Fasching, Zoo-, Museums-, Theater- und Kinobesuche, Bowling) sowie die Fahrtkosten zu diesen Veranstaltungen
- zeitlich und inhaltlich begrenzten Aktivitäten der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation wie Rehabilitationssport, Funktionstraining, Gymnastik, Schwimmen, Ernährungsberatung, Entspannung usw.
- Kaffee, Kuchen und sonstige Verpflegung während der Gruppentreffen

Ausgaben, die von einer anderen Stelle bereits finanziert werden, dürfen nicht noch einmal zur Abrechnung gebracht werden.

Wann und wie wird die Förderung beantragt?

Die Antragsstellung erfolgt mit dem Antragsformular der SAKG bis auf Widerruf für das laufende Haushaltsjahr an den Vorstand der SAKG - mit Angabe der Höhe als Startförderung, pauschale Förderung für laufende Gruppenarbeit oder projektbezogene Förderung.

Wie wird über die Förderung entschieden?

Der Vorstand der SAKG entscheidet im Rahmen seiner Sitzungen unter beratender Mitwirkung von Vertretern der Selbsthilfe im Beirat über die eingegangenen Anträge. Auf eine Förderung sowie auf eine bestimmte Förderhöhe besteht kein Rechtsanspruch. Die Bemessung der Förderhöhe erfolgt unter Berücksichtigung der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel, der Anzahl der eingegangenen Förderanträge und dem nachvollziehbaren Förderbedarf der Antragsteller. Der Vorstand der SAKG priorisiert eingehende Anträge, sofern mehr Antragsteller eine Förderung beantragen als Finanzmittel zur Verfügung stehen. Gefördert werden 1. Gruppenneugründungen, 2. Selbsthilfegruppen, 3. Selbsthilfeverbände, -landesverbände.

Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?

Die Entscheidung des Vorstandes der SAKG wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt (Bewilligungsbescheid). Auf dieser Grundlage erfolgt die Auszahlung der Fördermittel an die Selbsthilfegruppe.

Wie ist der Verwendungsnachweis zu führen?

- Die Verwendung der Fördermittel ist zum Ende des laufenden Haushaltsjahres bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres durch Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.
- Die geförderte Selbsthilfegruppe legt nach Ablauf des Jahres einen Gruppenbericht ihrer Aktivitäten vor.
- Nach Prüfung der sachgemäßen Verwendung der Fördergelder durch die SAKG verpflichtet sich der/die Antragsteller/in die zurückgesandten Originalbelege fünf Jahre lang aufzubewahren.
- Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet die Mittel sparsam und nur für den bewilligten Zweck zu verwenden.
- Die gewährten Fördermittel werden zurückgefordert, wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingegangen ist. Nicht verwendete oder nicht antragsgemäß verwendete Fördermittel sind umgehend zurückzuzahlen.
- Bei Auflösung der Selbsthilfegruppe ist der Sachsen-Anhaltischen Krebsgesellschaft e. V. unaufgefordert eine Abschlussrechnung mit Originalbelegen vorzulegen. Sind die der Gruppe bewilligten Fördermittel zum Zeitpunkt der Auflösung nicht verbraucht, ist der Restbetrag der Förderung zurück zu überweisen und darf nicht an andere Stellen weitergereicht werden.

verabschiedet durch Vorstandsbeschluss
Halle (Saale), den 11.11.2019



Prof. Dr. Hans-Joachim Schmoll
Vorstandsvorsitzender